



39232 / 2017

Deutscher Bundestag

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	01. SEP. 2017
Anlg.	

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 15 - Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

Berlin, 29. August 2017
Geschäftszeichen:
ZR4-1334-IFG-117/2017
Bezug: Ihr Schreiben vom
16. Juni 2017 (Ihr Zeichen: 15-
736/001 II#0243)
Anlagen: 8

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Eingabe des Herrn Mohamed Al Sharkey

Sehr geehrte Frau Bohn,

mit Schreiben vom 16. Juni 2017 teilen Sie mit, dass sich Herr Al Sharkey mit einer Eingabe an die BfDI gewandt habe, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hinsichtlich seines Antrags zum Thema „Referat ZR 4“ (fragdenstaat.de: #21448) als verletzt ansieht.

Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Herr Al Sharkey, dessen Identität nicht zweifelsfrei feststeht, hat mit E-Mail vom 10. Mai 2017 um Übersendung der Einrichtungsverfügung für das Referat ZR 4 sowie um Mitteilung gebeten, wie viele Mitarbeiter das Referat in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen beschäftigt und wie viele Mitarbeiter männlich und weiblich sind.

Anlage 1

Mit Zwischennachricht vom 7. Juni 2017 wurde ihm mitgeteilt, warum eine abschließende Bearbeitung noch nicht möglich ist.

Anlage 2

Die zuständige Organisationseinheit hat mit Schreiben vom 21. Juni 2017, bei ZR 4 eingegangen am 23. Juni 2017 die ausstehenden Unterlagen, hier die Einrichtungsverfügung für das Geheimchutzreferat von Oktober 1986 in Papierform übersandt, da diese auch nur in Papierform vorliegt. Diese befand sich im Parlamentsarchiv.



Mit dem Schreiben vom 5. Juli 2017 wurden daraufhin Herrn Al Sharkey die erbetenen Auskünfte erteilt. Soweit er um Übersendung von Kopien der Einrichtungsverfügungen ersucht hat, wurde er um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse gebeten.

Anlage 3

Mit E-Mail vom 6. Juli 2017

Anlage 4

bat Herr Al Sharkey ergänzend um Auskunft, „ob der unter „B3/A16“ eingruppierte Mitarbeiter in der Besoldungsgruppe B3 oder Besoldungsgruppe A 16 eingegliedert ist“. Er wurde mit Schreiben vom 18. Juli 2017

Anlage 5

informiert, dass sein ergänzendes Begehren auf den Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 IFG i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz gerichtet ist und zur weiteren Bearbeitung die Mitteilung einer persönlichen DE-Mail-Adresse bzw. Ihrer postalischen Anschrift benötigt wird.

Dies hinterfragte er mit E-Mail vom 20. Juli 2017.

Anlage 6

Mit Schreiben vom 3. August 2017

Anlage 7

wurden ihm die rechtlichen Regelungen insbesondere zu § 5 Abs. 2 IFG erläutert, er um Begründung seines Informationsinteresses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründen und er erneut um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder De-Mail gebeten.

Hierauf teilte Herr Al Sharkey mit E-Mail am gleichen Tag mit, dass er weiterhin die Einrichtungsverfügungen für das Referat ZR4 wünscht und begründete sein Informationsinteresse damit, dass er prüfen möchte, ob der Bundestag die Stellenplanvorgaben erfülle.

Zwischenzeitlich hat von ZR 4 der Bekanntgabe konkreten Besoldungsstufe nicht zugestimmt. Damit



ist der Antrag von Herrn Al Sharkey zumindest teilweise abzulehnen. Hierzu bedarf es seiner postalische Anschrift bzw. De-Mail. Dies hat er – wie auch bisher in allen Verfahren - verweigert. Eine abschließende Bescheidung ist daher nicht möglich. Ich beabsichtige, das Verfahren mangels Mitwirkung von Herrn Al Sharkey einzustellen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

